



Anerkennung der KULTUR33 gGmbH als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Die KULTUR33 gGmbH wird als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz (JBG) sowie als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung sowie als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die KULTUR33 gGmbH hat mit Schreiben vom 31.01.2018 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz (JBG) beantragt. Die KULTUR33 gGmbH hat den Sitz im Landkreis Reutlingen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der KULTUR33 gGmbH die Anerkennung erteilt werden kann.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung

Die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung Baden-Württemberg (Jugendbildungsgesetz - JBG) ist gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes von dem örtlichen Jugendamt auszusprechen, in dessen Bezirk ein Antragsteller im Wesentlichen tätig ist. Wenn die Tätigkeit sich auf mehrere Jugendamtsbezirke erstreckt, ist das Landesjugendamt zuständig.

Die KULTUR33 gGmbH übt ihre Tätigkeit im Landkreis Reutlingen aus. Der Sitz der KULTUR33 gGmbH befindet sich in der Stadt Münsingen. Daher ist der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Reutlingen zuständig.

2. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung richtet sich nach §§ 4 und 17 JBG.

Danach kann als Träger anerkannt und gefördert werden, wer

- seinen Sitz und Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg hat und sich überwiegend an baden-württembergische Teilnehmer wendet;
- im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leistet;
- den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügt;
- den Nachweis erbringt, dass seine Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt;
- im Rahmen der Zielsetzung und Satzung jedermann die Teilnahme ermöglicht;
- über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügt;
- sich verpflichtet, bei einer Förderung, den Bewilligungsbehörden Einblick in den Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offenzulegen;
- die Gewähr dafür bietet, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Laut § 17 Abs. 2 JBG schließt die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ein.

3. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

3.1 Sitz und Tätigkeitsbereich

Die außerschulische Jugendbildung ist ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens. Sie wendet sich in der Regel an junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Ihre Förderung und Entwicklung ist eine öffentliche Aufgabe.

Die außerschulische Jugendbildung wird von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen bestimmt. Sie beruht vor allem auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie trägt mit jugendgemäßen Mitteln dazu bei, den jungen Menschen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Pflichten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen. Ein besonderes Ziel ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern.

Bei einem Antrag auf Anerkennung ist zu prüfen, ob die Leistungen, die zur Anerkennung führen sollen, im Jugendbildungsgesetz verankert sind, also ob der Träger überhaupt auf diesem Gebiet tätig ist.

Die KULTUR33 gGmbH hat ihren Sitz in Baden-Württemberg. Ihre Leistungen sind der Jugendbildung zuzuordnen. Die KULTUR33 gGmbH ist somit im Rahmen des Jugendbildungsgesetzes tätig.

3.2 Freiheitlich-demokratische Grundordnung

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit.

3.3 Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts

Durch das Finanzamt wurde dem Antragsteller die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Bescheid liegt der Verwaltung vor.

3.4 Inhalt, Umfang und Dauer der Bildungsarbeit

Die KULTUR33 gGmbH als Musikschule, Tanzschule und Kunstschule existiert seit ca. 18 Jahren. 2017 wurde die Satzung der gGmbH beschlossen (Anlage 2) und die gGmbH in das Handelsregister eingetragen. Derzeit werden ca. 900 Schüler und Schülerinnen betreut.

Die KULTUR33 gGmbH hat die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Musik und der Darstellenden Bildenden Künste zum Ziel. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erteilung von Unterricht in den genannten Bereichen, der Organisation und Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen, der Förderung von Gruppierungen und Ensembles einschließlich der Förderung besonders talentierter junger Menschen erreicht. Die KULTUR33 gGmbH ist als Musikschule in der Jugendbildungsarbeit tätig.

Aus der Darstellung des Trägers geht hervor, dass der Träger einen wesentlichen Beitrag in der Jugendbildung leistet. Der Träger lässt erwarten, dass er längerfristig in diesem Arbeitsfeld tätig sein wird, pädagogisch planmäßige Arbeit anbietet und kontinuierlich mit dem Kreisjugendamt zusammenarbeiten wird.

3.5 Zielsetzung und Satzung

Die KULTUR33 gGmbH ist auf der Grundlage seiner Zielsetzung und Satzung offen für jedermann.

3.6 Fachlichkeit der Mitarbeiter

Die KULTUR33 gGmbH wird durch eine Geschäftsführerin mit Musikpädagogikstudium geleitet und stellt zudem durch den Einsatz geeigneter Fachkräfte die Fachlichkeit bei der Umsetzung ihrer Bildungsangebote sicher.

Der Träger hat zudem mit dem Kreisjugendamt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII abgeschlossen. Die Fachkräfte sind kompetent und in der Lage, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und gegebenenfalls in kritischen Kinderschutzfällen mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

3.7 Fördermittel

Bei einer Förderung ist der Antragsteller bereit, den Bewilligungsbehörden Einblick in den Gesamthaushalt und in die Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmer-

zahl und Thematik offenzulegen sowie Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Mit der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung geht keine unmittelbare Förderung des Landkreises einher.

Ziel des Antragstellers ist es jedoch, durch die Erlangung der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung Zugang zu Fördermitteln des Landes oder Bundes zu erhalten, diese wiederum würden der Tätigkeit des Trägers im Landkreis Reutlingen zugutekommen.

4. Zusammenfassung

Die KULTUR33 gGmbH erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen und kann als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt werden.

Die KULTUR33 gGmbH ist im Bereich der Stadt Münsingen tätig. Die Stadtverwaltung Münsingen ist über den Antrag der KULTUR33 gGmbH informiert. Sie befürwortet deren Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung.